



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0279 vom 26.11.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	11.12.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 L "Gewerbe- und Industriegebiet Am Langenhorster Bahnhof"
hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup nimmt die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese.

Gemäß der § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 45 L "Gewerbe- und Industriegebiet Am Langenhorster Bahnhof" der Stadt Ochtrup als Satzung und die Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Erschließungsfläche mit Anbindung an die Hauptstraße (L 510) sowie die Anpassung der überbaubaren Flächen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 355,
- im Osten: durch die Straße Am Langenhorster Bahnhof tlw.,
- im Süden: durch die südöstliche Grenze des Flurstückes 324, die östliche Grenze der geplanten Erschließungsstraße, die südliche Grenze des Flurstückes 255 tlw., die südöstliche Grenze des Flurstückes 323 tlw., die westliche Grenze der geplanten Erschließungsstraße tlw., die östlichen Grenzen der Flurstücke 652 und 322, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 322 und 319,
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 320 tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 74 und 78 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 45 L soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- eine Verkehrsfläche mit Anbindung an die L 510 und die Straße Am Langenhorster Bahnhof ausgewiesen wird,
- die überbaubare Fläche mit einem Abstand von 5,00 m zur Verkehrsfläche der Straße Am Langenhorster Bahnhof festgesetzt wird und das Pflanzgebot entfällt,
- die überbaubare Fläche mit 5,0 m Abstand zum Flurstück 320 ausgewiesen wird,
- die maximale Zweigeschossigkeit unter Aufrechterhaltung der Höhenbegrenzung gestrichen wird,
- die im Nordosten vorhandene Waldfläche als Erhaltungsgebot festgesetzt wird,
- der Rad- und Fußweg auf dem Flurstück 320 ersatzlos gestrichen wird und
- die Sukzessionsfläche im Südwesten des Plangebietes geringfügig verlagert wird.

Sachdarstellung:

Da konkret geplant ist, nördlich des vorhandenen Bürogebäudes Hauptstr. 76 ein weiteres Bürogebäude zu errichten, das auf kurzem Weg von der Hauptstraße zu erreichen ist, ist es erforderlich, eine weitere Anbindung an die Hauptstraße (L 510) zu schaffen. Des Weiteren ist die Realisierung von kleinen Gewerbeeinheiten vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Anlegung einer Zufahrt von der Hauptstraße aus, wird vom Landesbetrieb Straßen NRW gefordert, im Einmündungsbereich der neuen Straße in die L 510 die südliche Fahrspur auf 5,50 m zu verbreitern, um den Verkehr auf der Fahrspur Richtung Langenhorst/B 54 nicht durch den Abbiegeverkehr zu behindern.

Um eine ausreichende Bebaubarkeit westlich der neuen Erschließungsstraße sicherzustellen, wird die westliche Baugrenze um 15 m Richtung Westen verlagert und die maximale Geschossigkeit gestrichen unter Aufrechterhaltung der Höhenbegrenzung. Die durch die Gewerbegrundstücke und die neue Erschließungsstraße in Anspruch genommene Sukzessionsfläche und das Pflanzgebot entlang der Straße Am Langenhorster Bahnhof werden durch das ersatzlose Streichen des Rad- und Fußweges innerhalb des Erhaltungs- und Pflanzgebotes entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgeglichen. Im Nordosten wird die vorhandene Waldfläche als Erhaltungsgebot ausgewiesen.

Die übrigen Festsetzungen werden aus dem zur Zeit rechtsverbindlichen Stand übernommen.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 27.08.2014 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Die ebenfalls beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Ein Anlieger des Buschlandweges vom 10.10.2014

Text der Stellungnahme:

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 L „Gewerbe- und Industriegebiet Am Langenhorster Bahnhof“.

Mein Widerspruch bezieht sich insbesondere auf:

Die veränderten Grenzabstände von ursprünglich 30 Meter auf jetzt 15 Meter in Richtung Westen und der somit näher heranrückenden Baugrenze und der erdrückenden Wirkung aufgrund der möglichen durchgehenden Bebauung entlang der Grenze zum Buschlandweg und der dortigen Wohnbebauung.

Die Streichung des Rad- und Fußweges.

Meine getätigten Aussagen sollen bei der Abwägung im Rat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.

Ergebnis der Prüfung:

Nach § 6 der Bauordnung des Landes NRW ist in einem reinen bzw. allgemeinen Wohngebiet bei einer Gebäudehöhe von 8 m und einer Gebäudelänge von über 16,00 m ein Grenzabstand von $8 \text{ m} \times 0,8 = 6,40 \text{ m}$ einzuhalten. Somit kann bei der Einhaltung eines Grenzabstandes von 15 m nicht von einer „erdrückenden Wirkung“ gesprochen werden. Die Verschiebung der Baugrenze hat zudem den Vorteil, dass bei der Verlagerung des Gebäudes in Richtung Wohnbebauung die abschirmende Wirkung des Gebäudes für die angrenzende Wohnbebauung genutzt und gewerbliche Aktivitäten zwischen dem Pflanzgebot und den Gebäuden grundsätzlich unterbunden werden. Die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück zum Schutz der Wohnbebauung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, da im Einzelfall vom Gewerbebetrieb der Nachweis der Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung erbracht werden muss.

Darüber hinaus befindet sich zwischen der vorhandenen Bebauung im Bereich des Buschlandweges und der ausgewiesenen gewerblichen Baufläche ein 10 m breites Pflanz- und Erhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern, so dass das Gewerbegebiet zur Wohnbebauung abgeschirmt wird.

Für die Anlegung eines Fuß- und Radweges innerhalb des Pflanzgebotes wird kein Bedarf gesehen, da genügend Verbindungen aus der Stadt zur freien Natur im Bereich des Buschlandweges und der Straße An den Wiesen bestehen. Auch wird durch die intensiveren Bepflanzungsmöglichkeiten die Abschirmung des Gewerbegebietes zur angrenzenden Wohnbebauung verbessert.

Anlieger des Buschlandweges

Text der Stellungnahme vom 28.10.2014:

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Veränderung:

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 L „Gewerbe- und Industriegebiet Am Langenhorster Bahnhof“.

Alle Grundstückseigentümer, die vom Buschlandweg an dieses Gewerbegebiet grenzen, haben hier ihre Häuser gebaut oder Grundstücke zur Bebauung erworben unter der Voraussetzung des jetzt rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Jetzt soll zu unserer absoluten Überraschung und Verwunderung die Bebauungsgrenze von 20 m auf 5 m reduziert werden. Durch Zufall haben wir von dieser geplanten Veränderung erfahren und erklären uns hiermit nicht einverstanden.

Wir bitten Sie daher, unseren Einspruch zu berücksichtigen, diesen kurz zu bestätigen und stehen für weitere lösungsorientierte Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Unterzeichnern des Antrages am 03.11.2014 wurde der Sinn und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 L erläutert.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um westlich der neuen Erschließungsstraße eine ausreichende Bautiefe für eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Verschiebung der Baugrenze zudem den Vorteil, dass bei der Verlagerung des Gebäudes in Richtung Wohnbebauung die abschirmende Wirkung des Gebäudes für die angrenzende Wohnbebauung genutzt und gewerbliche Aktivitäten zwischen dem Pflanzgebot und den Gebäuden grundsätzlich unterbunden werden. Die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück zum Schutz der Wohnbebauung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, da im Einzelfall vom Gewerbebetrieb der Nachweis der Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung erbracht werden muss.

Ein Heranrücken der Baugrenze auf 15 m ist vertretbar, da bei einer Gebäudehöhe von 8,00 m bei einer Gebäudelänge von 16 m nach § 6 der Bauordnung des Landes NRW ein Grenzabstand von

8,00 m x 0,8 = 6,40 m einzuhalten ist. Somit ist ein Abstand von 15 m von der Grundstücksgrenze mehr als zufriedenstellend und stellt keine unbillige Härte dar. Dadurch, dass der Radweg entfällt, kann das 10 m breite Pflanzgebot noch besser als Abschirmung des Gewerbegebietes zur angrenzenden Wohnbebauung genutzt werden.

Text der Stellungnahme vom 09.11.2014:

Unseren bereits gestellten Einspruch möchten wir noch mit folgenden Details untermauern:

1. Die im neuen Entwurf geplante Veränderung der Bebauungsgrenze von 5 m stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Anwohner dar. Die dafür vorgesehene Bepflanzung von max. 15 m ist keine ausreichende Breite, um für die Anwohner einen entsprechenden Sichtschutz zu schaffen.
2. Die Bebauung von bis zu 8 m hohen Gebäuden direkt auf der Grundstücksgrenze, bei einem Abstand von 15 m halten wir für inakzeptabel, da dieses nicht einem gesunden Wohnbedürfnis entspricht.
3. Bei der geplanten Veränderung sprechen wir unsere Bedenken im Rahmen der Emission Immission aus, da es auch oft trotz Einhaltung der Vorschriften bei einer Bebauung so nah an ein Wohngebiet zu Konflikten kam.
4. Weiterhin verweisen wir auf das Gebot der "nachbarschaftlichen Rücksichtnahme".

Wir bitten um eine gerechte Abwägung der Punkte aller Beteiligten und schlagen daher vor, die geplante Bepflanzung auf 20 m zu erweitern, um im vorderen und hinteren Bereich mit niedrig wachsendem Gehölz und im mittleren Bereich mit hochwachsendem Gehölz zu arbeiten.

Mit dieser Maßnahme werden Sie dem Anspruch der Anwohner gerecht und gleichzeitig wird auch im Sinne des Naturschutzes gehandelt.

Sollten unsere Punkte keine Berücksichtigung finden, werden wir weitere juristische Schritte im Rahmen eines Normenkontrollantrags stellen oder eine Anfechtungsklage in Erwägung ziehen.

Ergebnis der Prüfung:

Nach dem Änderungsentwurf ist geplant, im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Baugrenze bis auf 15 m an die Grenze des angrenzenden Wohngebietes heranzurücken. Bei einer Gebäudehöhe von 8 m wäre nach der Bauordnung NRW ein Grenzabstand von 6,40 m erforderlich. Durch den ausreichenden Grenzabstand und das 10 m breite Erhaltungs- und Pflanzgebot, das nicht von einem Rad- und Fußweg durchschnitten wird, in Verbindung mit dem Nachweis des Gewerbebetriebes, dass die Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung gegeben ist, entspricht die Änderung des Bebauungsplanes weiterhin den gesunden Wohnbedürfnissen der angrenzenden Wohnbebauung. Insofern ist nachbarschaftliche Rücksichtnahme gewährleistet.

Eine Änderung des Pflanzgebotes auf 20 m ist nicht vertretbar, da westlich der Erschließungsstraße keine ausreichende Bautiefe für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht.

Sofern rechtliche Schritte eingeleitet werden sollen, kann nach Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 L ein Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster beantragt werden.

Stadtwerke Ochtrup vom 29.09.2014

Text der Stellungnahme:

Grundsätzlich erheben wir zur o.g. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 L keine Bedenken.

Notwendig wird an dieser Stelle allerdings die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen über öffentliche Wegeflächen von der östlich der geplanten Objekte liegenden Straße „Am Langenhors-ter Bahnhof“ vorzusehen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 10.10.2014

Text der Stellungnahme:

Gegen die geplante vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine Bedenken,

Es ist geplant, das Gewerbe- und Industriegebiet durch eine neue Anbindung in Form einer öffentlichen Erschließungsstraße an die Landesstraße 510 anzubinden. In Höhe der neuen Anbindung wird dabei im Zuge der L 510 eine Aufweitung geschaffen.

Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung der neuen Straße der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ochtrup und der Regionalniederlassung Münsterland – auf der Grundlage eines abgestimmten Ausbauentwurfes – erforderlich ist.

Hierfür bitte ich rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Planunterlagen nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gesamtkosten für die Baumaßnahme nach dem Veranlassungsprinzip gemäß § 34 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW), einschließlich des kapitalisierten Ablösebetrages für die Mehrunterhaltung von der Stadt Ochtrup zu tragen sind.

Im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße bitte ich, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), Abschnitt 6.6.4, ein Sichtfeld im Bebauungsplan einzutragen und festzusetzen.

Weitere Anregungen werden zum o.g. Planverfahren vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – nicht vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine Verwaltungsvereinbarung wird geschlossen.

Nachrichtlich wird für die Annäherungssicht ein Sichtfeld in den Bebauungsplan eingetragen. Hierbei sind die Flächen im Sichtfeld als Verkehrsfläche ausgewiesen bzw. liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der bevorrechtigten Straße auf 50 km/h beschränkt ist.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.10.2014

Text der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 09. September 2014 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im östlichen Randbereich entlang der Straße Am Langenhorster Bahnhof befinden sich mehrere Telekommunikations-Linien der Telekom. Diese werden evtl. von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt, aber nicht überbaut werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im restlichen Plangebiet befinden sich noch keine Tk-Linien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem eventuell erforderlichen Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet, bzw. für dessen Versorgung, der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden; alternativ können Sie auch die o.g. E-Mail-Adresse verwenden.

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 15, PPB Rheine
Dahlweg 100
48153 Münster

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

In der Annahme, dass die angemerkt Punkte berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45L.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000052079977 geführt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den rechtzeitigen Ausbaus des Telekommunikationsnetzes werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich schriftlich angezeigt.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 die Angelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Ochtrup verwiesen und die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, allen Beteiligten gerecht zu werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Antragsteller und Grundstückseigentümer für die Bebauungsplanänderung von seinem Antrag nicht abweichen möchte. Es bestehen folgende Alternativen zum weiteren Verfahren:

1. Der Satzungsbeschluss wird für den gesamten Planbereich gefasst und bekanntgemacht, so dass der geänderte Plan insgesamt rechtskräftig wird.
Folgen: Die ortsansässige Firma kann angesiedelt werden. Der Investor kann seine Planungen weiterverfolgen. Die von den Anwohnern geäußerten Bedenken werden zurückgewiesen,

da die Umsiedlung eines ortsansässigen Unternehmens mit dem Erhalt der Arbeitsplätze im öffentlichen Interesse liegt.

2. Der Satzungsbeschluss wird für den gesamten Planbereich gefasst und nur der südliche (kleine) Änderungsbereich wird durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Folgen: a) Die ortsansässige Firma kann angesiedelt werden. Die Bedenken der Anwohner müssen (ggfs. zunächst) zurückgewiesen werden. Der nördliche (größere) Planbereich kann zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, z.B. wenn die Ansiedlung der ortsansässigen Firma gewährleistet ist und wenn weitere Ansiedlungen geplant sind.

Oder

b) Für den westlichen Teilbereich werden geänderte Festsetzungen entsprechend den Wünschen der Anwohner getroffen, dann müsste eine erneute öffentliche Auslegung stattfinden. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Antragsteller und Grundstückseigentümer Abstand von allen Planungen nimmt und die ortsansässige Firma nicht angesiedelt werden kann.

3. Der Satzungsbeschluss wird nur für den südlichen (kleinen) Änderungsbereich gefasst.

Folgen: a) Die ortsansässige Firma kann angesiedelt werden. Die Bedenken der Anwohner sind hinfällig, da die Planungen im westlichen Bereich beim zur Zeit rechtsverbindlichen Stand des Bebauungsplanes bleiben.

Oder

b) Es werden entsprechend den Wünschen der Anwohner für den nördlichen Teil geänderte Festsetzungen getroffen. Auch dann müsste eine erneute öffentliche Auslegung stattfinden, wobei in beiden Fällen wiederum die Gefahr besteht, dass der Antragsteller und Grundstückseigentümer Abstand von allen Planungen nimmt und die ortsansässige Firma nicht angesiedelt werden kann.

4. Es wird kein Satzungsbeschluss zur Änderung gefasst.

Folgen: Die ortsansässige Firma kann nicht angesiedelt werden. Die Bedenken der Anwohner haben sich erledigt. Die Grundstücke können entsprechend den jetzigen Festsetzungen bebaut und die Erschließung der Grundstücke wird nicht von der Hauptstraße/L 510, sondern von der Straße Am Langenhorster Bahnhof erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Alternative 1 den Satzungsbeschluss zu fassen. Wie aus den Abwägungen zu den Bedenken der Anwohner zu entnehmen ist, sind die im Änderungsentwurf getroffenen Festsetzungen zum Schutz der Anwohner ausreichend und es wird in den jeweiligen Bauantragsverfahren vom Kreis Steinfurt eine Einzelfallprüfung zur Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung vorgenommen.

Für alle Alternativen: Da potentielle Bauherren nach dem derzeitigen Planungsstand auf Basis der geänderten Planung und bei gesicherter Erschließung eine Baugenehmigung erhalten könnten (§ 33 BauGB), müsste zur Sicherheit der Aufstellungsbeschluss vom 27.08.2014 für den nicht beschlossenen/rechtskräftigen Teilbereich bzw. für den gesamten Teilbereich (Alternative 4) aufgehoben werden.

Umweltrelevanz:

Durch die vereinfachte Änderung werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Änderung des Bauleitplanes stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) im Haushaltsplan zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Aktivierung von Gewerbeflächen und die damit verbundene Ansiedlung von Betrieben schafft Arbeitsplätze für künftige Generationen.

Im Auftrage:

Koke